

Satzung
der Städtischen Musikschule Paderborn
vom 21.03.2000

Der Rat der Stadt Paderborn hat in seiner Sitzung vom 16.03.2000 aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GV NRW S. 762), beschlossen:

§ 1

- (1) Die Musikschule ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Paderborn. Sie führt den Namen "Städtische Musikschule Paderborn".

§ 2

- (1) Die Musikschule ist eine Bildungseinrichtung in der außerschulischen Musikerziehung, die über die Sensibilisierung für das Musizieren, die Auseinandersetzung mit Musik und das Erlernen musikalischer Fähigkeiten hinaus einen gesellschaftlichen Bildungsauftrag erfüllt.
- (2) Als Angebotsschule möchte sie Kinder und Jugendliche zum Singen und Musizieren unter gleichzeitiger Förderung der Persönlichkeitsentwicklung, Kreativität, Leistungsbereitschaft, Ausdauer und Konzentrationsfähigkeit hinführen.
- (3) Darüber hinaus schafft die Musikschule auch die Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung.
- (4) Die Musikschule bietet die Möglichkeit zur Teilnahme an Sing- und Musizierformen aller Art, auch über kulturelle Grenzen hinweg, und sucht die Partnerschaft mit anderen Kultur- und Bildungseinrichtungen.
- (5) Die Städtische Musikschule ist eine kulturelle und soziale Einrichtung und dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (6) Die Stadt Paderborn erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Städtischen Musikschule nicht mehr, als sie an Sachwerten und durch Barzuschüsse zur Verfügung gestellt hat. Die Stadt Paderborn hat diese Mittel für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 3

- (1) Aufgaben, Schul- und Unterrichtsorganisation und deren Inhalte orientieren sich an den Richtlinien und Lehrplänen des "Verbandes deutscher Musikschulen" in ihrer jeweils neuesten Fassung.
- (2) Einzelheiten der Schul- und Unterrichtsorganisation regelt die von der Stadt Paderborn erlassene Schulordnung und Gebührenordnung.

§ 4

- (1) Das schulische Angebot der Städtischen Musikschule soll die besonderen Belange der einzelnen Stadtteile berücksichtigen und eine ausgeglichene Versorgung der Bevölkerung gewährleisten.
- (2) Im Stadtteil Schloß Neuhaus richtet die Städtische Musikschule eine Zweigstelle ein.

§ 5

- (1) Die Städtische Musikschule steht für den unter § 1 Abs. 1 der Schulordnung genannten Benutzerkreis offen.
- (2) Die Benutzer leisten einen finanziellen Eigenbeitrag zu den Kosten der Städtischen Musikschule in Form von Gebühren. Diese werden in einer Gebührenordnung festgelegt und nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelt.
- (3) Art und Umfang des Benutzungsrechtes sind in der Schulordnung festgelegt.
- (4) Die Städtische Musikschule verleiht im Rahmen ihrer Bestände und Möglichkeiten Instrumente gegen eine monatliche Gebühr, die ebenfalls in der Gebührenordnung festgelegt wird. Ein Rechtsanspruch auf die Ausleihe eines Instrumentes besteht nicht.

§ 6

- (1) Die Städtische Musikschule wird von einer hauptamtlichen musikpädagogischen Fachkraft geleitet.
- (2) Dem Leiter obliegt:
 1. die organisatorische Leitung, dabei insbesondere
 - a) Bedarfsverwaltung und Bewirtschaftung der Haushaltsmittel,
 - b) Aufstellung der Arbeitspläne
 - c) Vorschlagsrecht für die Anstellung der hauptamtlich tätigen Lehrkräfte
 - d) Auswahl der nebenamtlich tätigen Lehrkräfte
 - e) Einstellung der auf Honorarbasis tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - f) Teilnahme an Dienstbesprechungen der Stadtverwaltung
 - g) Öffentlichkeitsarbeit
 - h) Konzeption und Durchführung von fächerübergreifenden Lehrveranstaltungen
 - i) Statistik, Analyse und Planungen
 - j) Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, insbesondere mit dem Verband deutscher Musikschulen.
 2. die pädagogische Leitung, hier insbesondere
 - a) Aufsicht über die Lehrkräfte, die im Regelfall die staatliche Musikschullehrerprüfung erfolgreich abgelegt haben
 - b) Beaufsichtigung von Lehrveranstaltungen
 - c) Fortbildung der Lehrkräfte

- d) mittel- und langfristige Planung des Unterrichtsangebotes
- e) pädagogische Auswertung von Statistiken und Analysen

§ 7

- (1) Zur Unterstützung des Kulturausschusses in den Fragen der Städtischen Musikschule wird ein Kuratorium (Beirat) gebildet. Es ist beratend tätig und soll zu allen wichtigen Angelegenheiten gehört werden.
- (2) Dem Kuratorium gehören an:
 - a) drei vom Kulturausschuss gewählte Vertreter/innen des Rates,
 - b) zwei vom Bürgermeister zu bestimmende Mitarbeiter der Stadtverwaltung,
 - c) der Leiter der Schule,
 - d) zwei Vertreter/innen des Lehrerkollegiums,
 - e) der Vorsitzende des Fördervereins,
 - f) zwei Vertreter der Eltern, vom Förderverein zu benennen,
 - g) zwei Vertreter/innen der Musikerzieher der öffentlichen Schulen
 - h) zwei Vertreter/innen der Schüler (das Auswahlverfahren ist vom Leiter der Musikschule zu regeln)
- (3) Die Lehrer/innen der Städtischen Musikschule wählen ihre Vertreter/innen alle zwei Jahre. Die vom Kulturausschuss zu wählenden Mitglieder und deren Vertreter/innen werden zu Beginn jeder Legislaturperiode gewählt.
- (4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den Schriftführer.
- (5) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Das Kuratorium beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (6) Über die Kuratoriumssitzungen fertigt der Schriftführer eine Niederschrift an, die von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (7) Der zuständige Beigeordnete informiert den Vorsitzenden des Kuratoriums über wichtige Angelegenheiten.
- (8) Das Kuratorium tritt wenigstens einmal jährlich zusammen.

§ 8

Für die Städtische Musikschule ist der Kulturausschuss der Stadt Paderborn zuständiger Fachausschuss des Rates im Sinne des § 41 der Gemeindeordnung. Der Kulturausschuss unterstützt die Arbeit der Städtischen Musikschule. Insbesondere beschließt und berät er über die Empfehlungen des Kuratoriums und bereitet die erforderlichen Entscheidungen des Rates durch Vorschläge und Stellungnahmen vor.

§ 9

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

in Kraft ab 25.03.2000